

Ordnung zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Chorverband Sachsen-Anhalt e.V.

1. Die Ehrenmitgliedschaft wird für Verdienste durch die Arbeit im Präsidium des Chorverbandes oder im Vorstand eines Chorkreises erworben.
2. Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt nach dem Ausscheiden aus der aktiven Arbeit im Verband. Eine spätere aktive Funktion unterbricht die Ehrenmitgliedschaft.
3. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Beirates und des Musikbeirates des Chorverbandes Sachsen-Anhalt.
4. Die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch das Präsidium des Verbandes. Die Vorstände der Chorkreise sind vom Präsidium des Verbandes über die beabsichtigte Ernennung eines Ehrenmitgliedes vorher vertraulich zu unterrichten.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied unter Aushändigung einer Urkunde erfolgt in der Regel im Rahmen eines Chorverbandstages.
6. Die Ehrenmitgliedschaft ist unbefristet und endet
 - a. durch den Tod des Ehrenmitgliedes oder
 - b. durch Ablehnung der Ehrenmitgliedschaft seitens des Geehrten oder
 - c. durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft seitens des Verbandes.
7. Für Ehrenmitglieder gelten die §§ 7 und 10(1) der Satzung des Chorverbandes Sachsen-Anhalt e.V. sinngemäß.
8. Ehrenmitglieder werden zu allen Chorverbandstagen, Chorfesten etc. eingeladen. Sie haben eine beratende Stimme. Zu allen Veranstaltungen des Chorverbandes haben sie freien Eintritt.